



© Unsplash - Sandro Gonzalez

UMWELTAMT KREIS PADERBORN

Heizöllagerung

in Überschwemmungs- und
Risikogebieten

Gefahr durch Heizöl

Heizöl ist ein wassergefährdender Stoff der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2. Schon ein Tropfen kann mehr als 600 Liter Wasser verunreinigen. Bei Überflutungen und daraus resultierenden Schäden am Heizöltank drohen erhebliche Umwelt- und Gebäudeschäden. Deshalb ist die sichere Lagerung von Heizöl in überflutungsgefährdeten Gebieten ein wichtiger Bestandteil der Hochwasservorsorge und des Umweltschutzes.

Neben den allgemeinen Sicherheitsanforderungen an Heizöltanks sind in Überschwemmungs- und Risikogebieten zusätzlich schützende Maßnahmen nötig, um im Überschwemmungsfall ein Austreten von Heizöl zu verhindern. Auch außerhalb solcher Gebiete können Heizöltanks durch Starkregenereignisse überflutungsgefährdet sein. Die sichere Lagerung von Heizöl liegt in der Verantwortung des Anlagenbetreibers.

Eigene Hochwasserbetroffenheit prüfen

Ob sich Ihre Heizölverbraucheranlage in einem hochwassergefährdetem Gebiet befindet, können Sie im Internet auf der Seite „HochwasserApp für's Haus“ (<https://www.hochwasser-app.nrw/>), ermitteln.

Ihr Gebäude finden Sie dort unter: Prüfe hier - Adresse eingeben - „Los geht's“ - Auswahl „mittleres Hochwasser“ und „3D“ (bezeichnet die Situation in festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten) und „extremes Hochwasser“ und „3D“ (stellt die Situation in Risikogebiete dar). Die Ansicht kann durch das Halten des Mauszeigers um 360° gedreht werden.

Erläuterungen zu Hochwassergefahren- und -risikokarten können abgerufen werden unter: <https://www.flussgebiete.nrw.de/hochwasserrisiken-gemeinsam-meistern/hochwasserthemen/karten-erklärt>



Nachrüstung bestehender Heizölverbraucheranlagen

Aufgrund der besonderen Gefahren, die mit einem unkontrollierten Austritt von Heizöl aus einer Lageranlage verbunden sind, fordert der Gesetzgeber für Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten, die am 5. Januar 2018 vorhanden sind (bestehende Heizölverbraucheranlagen), vom Betreiber eine hochwassersichere Nachrüstung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum 05.01.2023 (§ 78c Absatz 3 Satz 1 WHG).

In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten sind bestehende Heizölverbraucheranlagen bis zum 5. Januar 2033 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher nachzurüsten, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist (§ 78c Absatz 3 Satz 2 WHG). Sofern bestehende Heizölverbraucheranlagen wesentlich geändert werden, sind diese zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher nachzurüsten (§ 78c Absatz 3 Satz 3 WHG).

Schutz von Tankanlagen gegen Hochwasser

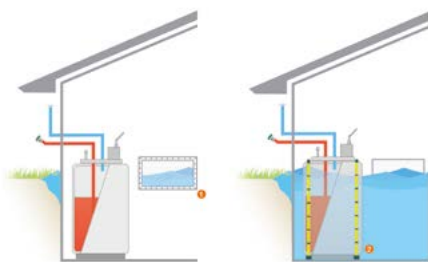
Dringt Wasser in ein Gebäude ein und sind die Heizöltanks nicht gesichert, besteht die Gefahr, dass diese aufschwimmen, umkippen und Rohrleitungen abgetrennt werden. Durch den Wasserdruck kann es auch zu einer Verformung der Heizöltanks oder eine Undichtigkeit kommen. Wasser kann sowohl durch Öffnungen im Gebäude (Fenster, Kellerschächte o.ä.) aber auch über nicht gesicherte Tankanschlüsse und Rohrleitungsverbindungen oder über nicht hoch genug geführte Entlüftungsleitungen in den Lagerraum bzw. in den Tank gelangen. Hierdurch kann es zu einem erheblichen Schaden am Gebäude bis zur Unbewohnbarkeit, aber auch zu Umweltschäden kommen.

Um zu verhindern, dass Heizöl in die Umwelt gelangt, bestehen grundsätzliche Vorgaben bei den Sicherheitsanforderungen an eine Tankanlage. In hochwassergefährdeten Gebieten müssen zudem besondere Vorkehrungen getroffen werden. Maßgeblich hierfür ist der maximal mögliche Hochwasserstand auf dem Grundstück bzw. am Gebäude. Um zu verhindern, dass Heizöl durch eindringendes Wasser aus dem Heizöltank gedrückt wird und in den Aufstellraum oder in die Umgebung gelangt, gibt es verschiedene Optionen:

MÖGLICHKEIT 1 – Wasser fernhalten

Dazu müssen die Aufstellräume von Heizöltanks gegen eindringendes Wasser gesichert sein. Dies gelingt, wenn der Raum gegen drückendes Wasser gesichert ist (zum Beispiel als „weiße Wanne“, die höher als HQextrem ausgeführt wurde). Mit speziellen Vorrichtungen werden Raumöffnungen wie Türen, Lichtschächte, Fenster, aber auch Durchführungen von Trinkwasser-, Abwasser-, Heizöl-, Telefon- und Stromleitungen gegen den anstehenden Wasserdruck abgedichtet. Die Befüll- und Entlüftungsleitungen der Heizöltanks sind so hochzuführen, dass kein Wasser eindringen kann.

» Sichere Heizöllagerung in überschwemmungsgefährdeten Gebieten



Variante 1
Aufstellraum gegen eindringendes Wasser sichern

Variante 2
Tankanlage durch Verankerung sichern

Quelle: www.bauib.de/03/04_01/01

MÖGLICHKEIT 2 – Anlagen sichern

Wenn das Wasser nicht ferngehalten werden kann, kann die Tankanlage soweit möglich durch Verankern gegen Auftrieb gesichert werden. Auch Tankanlagen, die im Haus aufgestellt sind, können durch Verankern am Boden oder Abspreizen gegen die Decke oder die Wände gegen Auftrieb gesichert werden, wenn die Tanks hierfür geeignet bzw. zugelassen sind und das Gebäude die auftretenden Kräfte aufnehmen kann. Die Sicherung gegen Auftrieb macht nur Sinn, wenn die Behälter dem Außendruck des Wassers standhalten können, ohne undicht zu werden.

Dieser Lastfall ist im Rahmen der Nachrüstung durch den Hersteller oder einen Sachverständigen nachzuweisen. Einige neue Öltankanlagen sind bereits ab Werk speziell gegen die Einwirkung von Hochwasser gesichert.

Ob eine Nachrüstung möglich ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Alle Installationsarbeiten und Nachrüstungen von Öltankanlagen dürfen nur durch einen Fachbetrieb nach Wasserhaushaltsgesetz oder den Hersteller der Tankanlage durchgeführt werden und müssen von einem zugelassenen Sachverständigen anschließend überprüft werden. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit, weniger wassergefährdende Energieträger (erneuerbare Energien etc.) zu nutzen, immer in Betracht gezogen werden.

MÖGLICHKEIT 3 – Aufstellen oberhalb des maximal möglichen Hochwasserstands

Wenn der Tank nicht im Keller oder als Erdtank installiert ist, müssen gegebenenfalls gar keine oder – je nach angegebener Überflutungshöhe – nur geringfügige Maßnahmen zur Sicherung des Tanks durchgeführt werden.

In der einleitend beschriebenen Anwendung (siehe <https://www.hochwasser-app.nrw/>) werden die Wasserstände für drei Hochwasserszenarien dargestellt. Dadurch kann geprüft werden, in welchem Stockwerk Heizöltanks aufgestellt werden sollten, damit sie vom Hochwasser nicht erreicht werden können. Wenn die Heizöltanks nicht oberhalb des maximal möglichen Hochwasserstands aufgestellt werden können, gibt es die unter Möglichkeit 1 und Möglichkeit 2 beschriebenen Optionen.

» Sichere Heizöllagerung in überschwemmungsgefährdeten Gebieten



Variante 3
Aufstellung oberhalb des maximal möglichen Hochwasserstandes

Allgemeine Prüfpflichten für Betreiber von Ölheizungen

Heizölverbraucheranlagen müssen gemäß Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung (z. B. Austausch eines Tanks) von einem Sachverständigen geprüft werden. Die Pflicht zur hochwassersicheren Nachrüstung (§ 78c WHG) gilt immer unabhängig von der Tankaufstellung (unter-/oberirdisch) und dem Lagervolumen.

Für den ordnungsgemäßen Betrieb der Heizölverbraucheranlage ist der Betreiber verantwortlich und im Fall von Umweltschäden entsprechend haftbar. Er muss regelmäßig die Dichtheit der Anlage und die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitseinrichtungen kontrollieren.

Weiterführende Informationen

Für weitere Beratung und fachliche Unterstützung beim Thema Heizöllagerung beziehungsweise Heizölverbraucheranlagen wenden Sie sich bitte an einen Heizungsbauer bzw. zugelassenen Fachbetrieb oder die untere Wasserbehörde des Kreises Paderborn. Die rechtskräftigen Überschwemmungsgebiete finden Sie auf der Internetseite www.elwasweb.nrw.de. Darüber hinaus sind die Hochwassergefahren- und risikokarten für alle Gewässer, von denen ein signifikantes Hochwasserrisiko ausgeht, einsehbar, unter folgendem Link: https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/wasser/hochwasser/

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905)
Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Kreis Paderborn

- Der Landrat -

Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

Aldegrevestraße 10-14

33102 Paderborn

E-Mail: umweltamt@kreis-paderborn.de

www.kreis-paderborn.de

 Kreis Paderborn

 [kreis_paderborn](https://www.instagram.com/kreis_paderborn)

 Kreis Paderborn



**Kreis
Paderborn**

...nah bei den Menschen!

Satz und Gestaltung:

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kreis Paderborn

Stand: Februar 2026